

Schutzkonzept

der Ev.-luth. Kirchengemeinde

St. Ludgeri Ehmén

**So schützen wir Schutzbefohlene und Mitarbeitende
in unserer Gemeinde
vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt**

Erarbeitet durch die AG Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén
von Dezember 2023 bis Juni 2024

Beschlossen am 20. Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1. Ziele	4
2. Begriffsdefinitionen	4
3. Leitbild und Grundsatzerklärung	6
4. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden	8
5. Umgangs- und Verhaltensregeln	8
6. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen	8
7. Präventionsangebote	9
8. Hilfe und Nachsorge	9
9. Öffentlichkeitsarbeit	10
10. Weiterarbeit / Controlling	10
Anlage 1: Umgangs- und Verhaltensregeln.....	11
Anlage 2: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung	13
Anlage 2b: Strafgesetzbuch.....	14
Anlage 3: Interventionsplan.....	15
Anlage 4: Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall	17
Anlage 5: Regionale und bundesweite Beratungsstellen	19

Einleitung¹

Die Persönlichkeit und Würde eines jeden Menschen zu wahren ist Grundlage christlichen Miteinanders.

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmens kommt dies im Umgang mit allen Schutzbefohlenen zum Ausdruck, deren individuelle Grenzen besonders geachtet und respektiert werden müssen.

Bei grenzüberschreitendem Handeln wird daher umgehend reagiert, wie das vorliegende Schutzkonzept beschreibt. Wir dulden keine Form von körperlicher oder seelischer, verbaler oder non-verbaler, direkter oder indirekter, realer oder virtueller Gewalt; solches Verhalten hat Konsequenzen, die den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigten Rechnung tragen.

Das vorliegende Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmens beschreibt die Grundlagen aktiver Präventions- und Interventionsarbeit und bezieht sich auf das [Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen](#).

Diesem Schutzkonzept liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers² in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde.

Danach **müssen**

- 1. alle, die mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen arbeiten, sowie diejenigen, die Leitungsverantwortung tragen, sich individuell mit dem Thema auseinandersetzen sowie**
- 2. alle Kirchengemeinden und Einrichtungen ein jeweils eigenes Schutzkonzept erstellen.**

¹ Die Einleitung ist in Anlehnung an die Einleitung des Kirchenkreis-Schutzkonzeptes Wolfsburg-Wittingen erstellt – geändert wurde nur die Institution, auf welche sich das vorliegende Schutzkonzept bezieht.

² <https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de>

1. Ziele

Übergeordnetes Ziel dieses Schutzkonzepts ist es, in unserer Kirchengemeinde eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Schutzbefohlenen zu stärken und zu leben. So sollen alle Formen der Gewalt verhindert bzw. frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén soll ein Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen darstellen.

Um dies zu erreichen

- wurde ein lokales Schutzkonzept aufgrund einer Risikoanalyse erstellt.
- werden Beschwerdewege und Unterstützung für Betroffene bereitgestellt, sowie Informationen und Beratungshilfen zur Verfügung gestellt.
- wird ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden zugesichert, dass sie verlässlich geschützt und unterstützt werden, wenn sie in ihrem kirchlich-ehrenamtlichen und beruflichen Kontext Gewalt ausgesetzt werden.
- werden Mitarbeitende regelmäßig zu Schulungen geschickt

2. Begriffsdefinitionen³

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das alters- und geschlechtsunabhängig die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann.

Grenzverletzungen

Zu Grenzverletzungen zählen grenzüberschreitende Umgangsweisen sowie grenzüberschreitende, unprofessionelle Interventionen und Machtmissbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen.

Beispiele für Grenzverletzungen sind:

- Missachtung der Intimsphäre
- grenzüberschreitende Berührungen
- einmalige / seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (z. B. öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende und rassistische Bemerkungen)
- Machtmissbrauch durch sexuelle Handlungen
- sexistische Äußerungen

Sexuelle Belästigung

Als sexuelle Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und die Würde der betroffenen Person.

Die Grenze zwischen harmlosem Flirt, freundschaftlichem Umgang und sexueller Belästigung scheint auf den ersten Blick schwierig zu ziehen. Es gibt jedoch eine einfache Regel: Ausschlaggebend ist nicht die Absicht der handelnden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der anderen Person ankommt. Es ist entscheidend, ob die agierende Person ihr damit zu nahetrifft oder nicht.

³ Begriffsdefinitionen gemäß [Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen 3/2023](#)

Beispiele für sexuelle Belästigung sind:

- unerwünschte Körperkontakte und aufdringliches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- anzügliche und zweideutige Bemerkungen über das Äußere von Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- sexistische Sprüche und Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten und die sexuelle Orientierung von Mitarbeitenden und Jugendlichen, weiteren Schutzbefohlenen
- Annäherungsversuche, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen verbunden sind
- Vorzeigen von pornografischem Material gegenüber Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen, weiterer Schutzbefohlene

Sexueller Missbrauch⁴

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen, die nicht im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Täter*in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein. Häufig besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter*in und Opfer.

Unter sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen. Sexuellen Missbrauch kann es auch zwischen Gleichaltrigen geben.

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ wird heutzutage häufig durch den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ersetzt, um deutlicher hervorzuheben, dass es sich hier um Missbrauch und nicht um Sexualität handelt.

Strafbestände für sexuellen Missbrauch sind:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen (§174a StGB)
- sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB)
- sexuelle Nötigung / Vergewaltigung (§177 StGB)

Beispiele für sexuellen Missbrauch sind:

- Für § 174 bzw. 182: Die Gruppenleitung nimmt sexuelle Handlung an einem fünfzehnjährigen Teilnehmer vor.
- Für § 176: Ein 18-jähriger ehrenamtlicher Teamer nimmt sexuelle Handlungen an einer 13-jährigen Teilnehmerin vor.

Schutzbefohlene

Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Praktikant*innen, Auszubildende, FSJ-ler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen.

Nach dem deutschen Strafgesetzbuch § 225 sind Schutzbefohlene definiert als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer

⁴ [Paragrafen siehe auch Anlage 2b](#)

anderen Person unterstehen, deren Hausstand angehören, von dem Fürsorgepflichtigen deren Gewalt überlassen worden oder im Rahmen eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses dieser untergeordnet ist.

3. Leitbild und Grundsatzklärung⁵

Die Arbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén wird getragen von der christlichen Einsicht in die Freiheit und Würde jedes einzelnen Menschen, die alle als Ebenbild Gottes geschaffen wurden⁶. Dies verpflichtet unsere Kirchengemeinde dazu, konsequent für die Rechte und das Leben von Menschen einzutreten und ihnen Respekt und Achtung in allen Lebensbereichen entgegenzubringen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist davon ein sehr wichtiger Teil.

Daraus folgen die leitenden Prinzipien in der Arbeit zum Schutz vor Gewalt:

- Keine Toleranz gegenüber den Taten
- Fürsorge und Hilfe für Betroffene durch interne und externe Beratungsangebote
- Transparenz bei der Aufarbeitung

Dazu verpflichtet sich die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén als Mitglied des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen, welcher wiederum Teil der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist, verbindlich.

Unsere Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bewusst und vertritt diese Haltung gegenüber allen Menschen – insbesondere gegenüber Schutzbefohlenen.

⁵ Vgl. das [Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen](#) – geändert wurde nur die Institution, auf welche sich das vorliegende Schutzkonzept bezieht.

⁶ Vgl. Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 16.5.2019, §2.

Folgender Grundsatzerklärung hat der Kirchenvorstand Ehmén am 25.04.2024 zugestimmt:

Grundsatzklärung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén gegen Gewalt

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén, deren Pastor*innen sowie haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, haben sich auf eine Grundsatzklärung gegen Gewalt verständigt.

Gemeinsam werden alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeitenden, Schutzbefohlenen und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden. Diese Maßnahmen formulieren die Haltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén gegen Gewalt und für den Schutz aller Menschen in sämtlichen Arbeitsbereichen.

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén gilt daher:

KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!

Zum Schutz aller Personen in unserem Verantwortungsbereich dulden wir keinesfalls

- Jede Form körperlicher und psychischer Gewalt
- Ausdruck von Gewaltfantasien
- Sexuelle Übergriffe und verbale sexuelle Belästigung
- Bedrohungen und Beleidigungen
- Verleumdung und üble Nachrede
- Stalking, Mobbing und Bossing
- Sachbeschädigungen

Erklärung

- Opfer von Gewalt erhalten unseren Schutz und unsere Unterstützung.
- Für Täter*innen hat Gewaltausübung unmittelbare strafrechtliche Konsequenzen.
- Alle Mitarbeitenden, insbesondere der Kirchenvorstand, sind für die Umsetzung erforderlicher und verabredeter Maßnahmen gemeinsam verantwortlich.

4. Personalverantwortung: Zum Umgang mit Mitarbeitenden

Zum Umgang mit Mitarbeitenden finden für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén die Vorgaben im [Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen](#), in seiner jeweils aktuellen Fassung, Anwendung.

5. Umgangs- und Verhaltensregeln

Es gelten die Grundregeln, welche an den [Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer](#) vom 7. Juni 2009 angelehnt sind. Diese gelten im Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige. Diese Umgangs- und Verhaltensregeln werden auch für die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén als verbindlich festgelegt:

[Umgangs- und Verhaltensregeln \(Anlage 1\)](#)

6. Interventionsplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

6.1 Meldung im Fall eines Übergriffes/Verdachts

Betroffene können sich im Fall einer offiziellen Beschwerde jederzeit an eine kirchliche Beschwerdestelle wenden:

- an die jeweilige Leitungsperson (Kirchenvorstand, Einrichtungsleitung)
- für den Bereich der Ev. Jugend an den/die Kirchenkreisjugendwart*in
- an den/die Superintendenten*in in der Superintendentur, An der Christuskirche 7, 38440 Wolfsburg, 05361 8933380, sup.wolfsburg-wittingen@evlka.de
- an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de, praevention.landeskirche-hannovers.de
- HELP – Telefon 800-5040112. Kostenlos und anonym.

Betroffene werden niedrigschwellig über die Internetseiten der Gemeinde sowie des Kirchenkreises, über Aushänge und natürlich auch auf Nachfrage auf diese Möglichkeiten hingewiesen – und genauso auf die vielfältigen kirchlichen und nichtkirchlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote ([Anlage 5](#)). Der weitere Umgang mit der Meldung wird mit der meldenden Person besprochen und transparent gemacht.

6.2 Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen

Bei einem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf eine Grenzverletzung, eine sexuelle Belästigung oder einen sexuellen Missbrauch durch eine*n ehren- oder berufliche*n Mitarbeiter*in muss der Krisen- und Interventionsplan ([Anlage 3](#)) befolgt werden.

6.3 Kindeswohlgefährdung

[§ 8a SGB VIII](#) und entsprechende Rahmenvereinbarungen zwischen Land, Kommunen und kirchlichen Trägern⁷ regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in Form von Kindesvernachlässigung, Erziehungsgewalt, Misshandlungen und sexualisierter Gewalt. Das Gesetz und die Rahmenvereinbarungen sind im kirchlichen Raum strikt einzuhalten. Die hier im Schutzkonzept vorgelegten Regelungen und Maßnahmen entsprechen diesen.

⁷ Siehe [Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen](#), Punkt 5.2

6.4 Gewalt gegenüber Mitarbeitenden

1. Situation erkennen und einschätzen
2. Deeskalation
3. Kolleg*innen oder andere Personen zur Hilfe holen
4. Information unverzüglich an die Leitung/nächste*n Vorgesetzte*n
5. *Falls möglich und nötig*: Hausverbot erteilen, Polizei einschalten
6. Dokumentation erstellen (Was, wann, wer, wie, Zeug*innen? [\(Anlage 4\)](#))
7. Einleitung von Maßnahmen zum weiteren Schutz und zur Aufklärung durch Vorgesetzte*n
8. Je nach Schwere und Art des Vorfalls: Information an den/die Superintendent*in.
9. Einleitung von Maßnahmen zur Nachsorge für Betroffene und ggf. Team durch Vorgesetzte*n
10. Nach dem Fall: Controlling des Schutzkonzeptes, ggf. Ergänzung oder Änderung

Immer zu beachten: Selbst- und Fremdschutz!

6.5 Dokumentation

Im Rahmen des Handlungsplans werden die notwendigen Informationen strukturiert mit Hilfe von Protokollvorlagen erfasst ([Anlage 4](#)). Die Protokolle werden in einem geschützten Bereich des Kirchenkreises (Superintendentur) und ggf. der Landeskirche vor Einsicht Dritter geschützt aufbewahrt.

7. Präventionsangebote

- Die Erarbeitung, Bekanntmachung und Einhaltung des Schutzkonzeptes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén
- Die verpflichtende Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierter Gewalt für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri bis Ende Dezember 2024
- Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes sowie die Selbstverpflichtung aller ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, die Umgangs- und Verhaltensregeln als Grundlage ihrer Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in ihrem Verantwortungsbereich anzusehen und zur Einhaltung derselben beizutragen. ([Anlage 2: Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes und Selbstverpflichtung](#))

8. Hilfe und Nachsorge

Für Hilfe, Nachsorge und Aufarbeitung übernimmt die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmén das [Schutzkonzept des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen](#) (Punkte 11 und 12) und verweist auf entsprechende Angebote innerhalb und außerhalb des Kirchenkreises.

Ansprechpartner für den Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen [finden Sie hier](#).

Auf landeskirchlicher Ebene informieren und beraten die [Fachkräfte für sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover \(Anlage 7\)](#). Weitere Informationen unter www.praevention.landeskirche-hannovers.de

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit soll über die Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Fällen von Gewalt informiert werden.

- In der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.
- Erstellung und Auslage eines Flyers mit einer Kurzversion des Schutzkonzeptes

10. Weiterarbeit / Controlling

Ein Schutzkonzept ist nie abgeschlossen. Wir arbeiten Erfahrungen und neue Erkenntnisse laufend ein. Ziel ist es, das Schutzkonzept den neuesten Standards stets anzupassen.

Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmens den Verfahrensablauf prüfen. Dabei wird insbesondere geprüft, weshalb das Präventionskonzept versagt hat und wie es verbessert werden kann. (siehe auch Punkt 8 Nachsorge)

Zeitplan für die ersten Jahre nach Beschluss des Konzeptes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmens:

Zur Evaluation wird ein fünfjähriger Überprüfungszeitraum verabredet.

Spätestens zu jeder Visitation wird das Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Ludgeri Ehmens überprüft werden. Initiator ist der Kirchenvorstandsvorsitz.

Gibt es Betroffene, werden diese nach Möglichkeit an der Weiterentwicklung der jeweiligen Konzepte beteiligt werden.

Anlage 1: Umgangs- und Verhaltensregeln

Diese Grundregeln sind an den [Teamvertrag und die Selbstverpflichtung der Landesjugendkammer vom 7. Juni 2009](#) angelehnt. Sie gelten im Ev.-luth. Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen verbindlich für ehrenamtlich und beruflich Tätige.

1. Achtung und Respekt der Würde eines jeden einzelnen Menschen

Unsere Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Seelsorge- und Beratungssituationen sowie gegenüber Mitarbeitenden ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Würde und Persönlichkeit eines jeden Menschen.

2. Schutz vor Gewalt

Wir wollen jegliche Art von Gewalt bewusst wahrnehmen. Wir tolerieren sie nicht, sondern benennen sie und handeln zum Besten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wenn die Ausübung sexualisierter Gewalt droht, hat deren Verhinderung oberste Priorität. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten sowie Hinweisen auf täter*innenschützende Strukturen wird unter Berücksichtigung des Krisenplans der Landeskirche unverzüglich nachgegangen. Jeder Fall mit begründetem Verdacht wird laut Interventions- bzw. Krisenplan gemeldet.

3. Position beziehen

Wir beziehen aktiv Position gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches und sexistisches Verhalten. Das gilt für körperliche Gewalt (z. B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch) wie auch für verbale Gewalt (z. B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und seelische Gewalt (z. B. Mobbing).

4. Verantwortungsbewusster Umgang mit Nähe und Distanz

Wir gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen Anderer werden respektiert. Das bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönliche Schamgrenzen von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Wir beachten das Abstands- und Abstinenzgebot.

5. Qualifizierte Mitarbeitende

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir wollen Menschen Möglichkeiten bieten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln, das bedeutet auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen Geschlecht.

Hierfür entwickeln wir Konzepte für den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die auch die Fortbildung der Mitarbeitenden beinhalten. Das Thema wird in unserer Ausbildung regelmäßig bearbeitet und in Gremien besprochen.

6. Selbstreflexion

In unserer Rolle und Funktion als Mitarbeitende in den Strukturen der Landeskirche Hannovers haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie

Vorbildfunktion, mit der wir jederzeit verantwortlich umgehen. Wir reflektieren unsere eigenen Grenzen, unser Verhalten und die eigene Rolle.

7. Respektvoller Umgang im Team

Auch für die Zusammenarbeit in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen achten wir das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sorgen für einen respektvollen Umgang miteinander und wahren die persönlichen Grenzen unserer haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

8. Wahrnehmung/Wahrung der Bedürfnisse Betroffener sexualisierter Gewalt

Die Bedürfnisse derer, die von sexualisierter Gewalt in unserer Kirche betroffen sind, werden in unser Handeln einbezogen und insbesondere Betroffene oder von ihnen benannte Vertreter*innen an der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt beteiligt.

9. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersgerecht zu erfolgen.

Beispiele für Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen, rassistischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen des sozialen Netzwerk-Betreibers zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken ist nur im Rahmen der Betreuungsaufgaben zulässig.
- Ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) sowie in herabwürdigenden Situationen beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben arbeiten wir mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen sowie mit kommunalen und staatlichen Stellen, insbesondere mit den Jugendämtern und mit den Strafverfolgungsbehörden, zusammen.

Anlage 2: Kenntnisnahme des Schutzkonzepts und Selbstverpflichtung

Entsprechend den Grundsätzen des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen und seinem Synoden-Beschluss vom 16.03.2023 nehme ich das Schutzkonzept (Schutz vor sexualisierter und anderen Formen von Gewalt) des Kirchenkreises, sowie das Schutzkonzept der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ehmén und insbesondere die Umgangs- und Verhaltensregeln zur Kenntnis. Ich habe diese Regeln verstanden, sehe sie als Grundlage meiner Arbeit mit Schutzbefohlenen bzw. in meinem Verantwortungsbereich an und verpflichte mich, zur Einhaltung desselben beizutragen.

Ich bin über die Gesetzeslage bezüglich des [Sexualstrafrechtes §§171-184f. Strafgesetzbuch](#) informiert. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, nicht wegen einer [in §72a SGB VIII](#) bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Kirchengemeinde / Einrichtung:

Arbeitsbereich:

Name:

Adresse:

Ort, Datum

Unterschrift des/der ehrenamtlichen/beruflichen Mitarbeiter*in

Anlage 2b Strafgesetzbuch

[§171 Verletzung der Fürsorge und Erziehungspflicht](#)

[§174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen](#) (insbesondere von behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen / unter Ausnutzung einer Amtsstellung / unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses)

[§176 Sexueller Missbrauch von Kindern](#)

[§177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung](#)

[§178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge](#)

[§180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger](#)

[§180a Ausbeutung von Prostituierten](#)

[§181a Zuhälterei](#)

[§182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen](#)

[§183 Exhibitionistische Handlungen](#)

[§183a Erregung öffentlichen Ärgernisses](#)

[§184\(a-l\) Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Inhalte](#) / Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution, Sexuelle Belästigung, Straftaten aus Gruppen, Verletzung des Intimbereiches durch Bildaufnahmen, Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild

[§201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches](#) und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen

[§225 Misshandlung von Schutzbefohlenen](#)

[§232-233a Menschenhandel](#) / Zwangsprostitution / Zwangsarbeit / Ausbeutung der Arbeitskraft / Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung

[234 Menschenraub](#)

[235 Entziehung Minderjähriger](#)

[236 Kinderhandel](#)

§72a SGB VIII bezieht sich auf Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

Anlage 3: Interventionsplan

Vorwurf: Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende üben Gewalt gegen eine oder mehrere Personen in unserem Bereich aus

1. Akutsituation

- 1.1 Erstklärung der Situation /Was ist passiert? /Schutz aller Beteiligten
- 1.2 Meldung an nächste/n Vorgesetzte*n (diese/r entscheidet, ob weitere Schritte erforderlich sind, zum Beispiel Freistellung des Mitarbeitenden, Informationen an nächste/n Vorgesetzte*n)
- 1.3 Dokumentation
- 1.4 Einleitung erforderlicher Aufklärungsmaßnahmen durch verantwortliche Person

→ Wenn der Verdacht entkräftet wird:

- Information und Reflektion mit dem Team und mit den Betroffenen, Rehabilitation des Mitarbeitenden

→ Wenn sich der Verdacht erhärtet: Information an den/die Superintendent*in:

- ggf. Anzeige erstatten
- Dienstrechtliche Schritte werden erwogen (Kündigung etc.)
- Gespräche mit der/dem/den Betroffenen, ggf. den Erziehungsberechtigten
- Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächsregelungen
- Information und Reflektion mit dem Team und mit den Betroffenen

2. Vorwurf wird geäußert/steht im Raum (intern)

- 2.1 Erstklärung der Situation /Was ist passiert? (unmittelbare*r Vorgesetzte*r)
- 2.2 Dokumentation (standardisierte Vorlage [Anlage 4](#))
- 2.3 Ggf. Meldung an nächste*n Vorgesetzte*n (diese*r entscheidet, ob weitere Schritte erforderlich sind, z.B. Freistellung des Mitarbeitenden, Informationen an nächste*n Vorgesetzte*n)
- 2.4 Einleitung erforderlicher Aufklärungsmaßnahmen durch verantwortliche Person

→ Wenn der Verdacht entkräftet wird:

- Information und Reflektion mit dem Team und mit den Betroffenen, Rehabilitation des Mitarbeitenden

→ Wenn sich der Verdacht erhärtet: Information an den/die Superintendenten*in

- ggf. Anzeige erstatten
- Dienstrechtliche Schritte werden erwogen (Kündigung etc.)
- Gespräche mit der/dem/den Betroffenen, ggf. den Erziehungsberechtigten
- Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächsregelungen
- Information und Reflektion mit dem Team und mit den Betroffenen

3. Vorwurf wird geäußert/steht im Raum (extern)

- 3.1 Anhörung aller Beteiligten durch die/den Vorgesetzte*n
- 3.2 Dokumentation (standardisierte Vorlage [Anlage 4](#))
- 3.3 Einbeziehung des nächsten Vorgesetzten
- 3.4 Gemeinsame Einschätzung der Situation

- **Wenn der Verdacht entkräftet wird:**
 - Information und Reflektion mit dem Team und mit den Betroffenen, Rehabilitation des Mitarbeitenden

- **Wenn sich der Verdacht erhärtet: Information an den/die Superintendent*in**
 - ggf. Anzeige erstatten
 - Dienstrechtliche Schritte werden erwogen (Kündigung etc.)
 - Gespräche mit der/dem/den Betroffenen, ggf. den Erziehungsberechtigten
 - Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächsregelungen
 - Information und Reflektion mit dem Team und mit den Betroffenen

Weitere Schritte ggf. nach „Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen, Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs“, Vorschrift der Landeskirche des [Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen \(Anlage 5\)](#)

Anlage 4: Protokollvorlage für den Krisen-/Interventionsfall

Dokumentation im Krisenfall

Datum:

Ort:

Einrichtung:

Protokollant*in:

Gesprächsteilnehmer*innen (+ Funktion):

Dokumentation des Vorfalls:

Ort und Einrichtung:

Datum und Uhrzeit:

Wer meldet die Anwendung von Gewalt:

Was ist geschehen?

Welche Personen (in welcher Funktion) waren beteiligt?

Welche Zeugen wurden benannt (Name und Kontaktdaten):

Wer wird als Betroffene/Betroffener benannt?

Wer wird als Täter*in benannt?

Folgen und Konsequenzen:

Wer ist über den Vorfall informiert worden?

Wann?

Per Telefon/Per Email ...?

Welche Konsequenzen sind gezogen worden?

Durch wen wurden die Konsequenzen veranlasst? An welchem Datum?

Bemerkungen:

Datum:

Unterschrift:

Anlage 5: Regionale und bundesweite Beratungsstellen

Alle aufgeführten Beratungen sind in der Regel kostenlos. Sie helfen bereits bei der Verhinderung von Missbrauch mit, wenn Sie Schutzbefohlene aus Ihren Gemeinden und Einrichtungen, die selbst betroffen sind oder Angehörige, die sich Sorgen machen, an eine geeignete Fachberatungsstelle vermitteln.

Regional:

- Dialog e. V.
 - Goethestraße 59, 38440 Wolfsburg, 05361 8912300, dialog@wolfsburg.de
 - Steinweg 4, 38518 Gifhorn, 05371 9451 381 oder 0163 3682344
 - www.dialog-wolfsburg.de
- Frauenhaus Wolfsburg: 05361 23860; info@frauenhaus-wob.de; www.frauenhaus-wob.de

Beratungsstellen LGBT:

- sVeN: Sexuelle Vielfalt erregt Niedersachsen - Schustr.4, Hannover: 0511-13221202
- Andersraum - A sternstr 2, 30167 Hannover , Tel: 0511-34001346
- Queeres Netzwerk - Volgersweg 58, Hannover, www.queeres-zentrum.de

Bundesweit:

- Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ | <https://www.hilfetelefon.de/> oder <http://www.frauen-gegen-gewalt.de> | Tel. 08000 116 016 | nennt Mädchen und Frauen Beratungsangebote in der Nähe
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch | www.hilfeportal-missbrauch.de | Tel. 0800 2255530
Das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs ist eine bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte – auch für Fragen der Prävention.
- Kinderschutzgruppen | www.dgkim.de/kinderschutzgruppen.de | Kinderschutzgruppen sind interdisziplinäre Anlaufstellen in Kliniken für Patientinnen und Patienten sowie medizinische Fachkräfte, Pädagoginnen und Pädagogen, Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und alle anderen, die einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachgehen.
- Die Kinderschutz-Zentren e.V. | www.kinderschutz-zentren.org
- Medizinische Kinderschutzhotline | Tel. 0800 19 210 00 | Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein Beratungsangebot für medizinisches Fachpersonal bei Kinderschutzfragen und ist 24 Stunden erreichbar.
- „Nummer gegen Kummer“ Anonyme Lebensberatung per Telefon oder Mail für Kinder, Jugendliche und Eltern über Sexualität, Partnerschaft, Stress mit Eltern, Schulprobleme, Gewalt... Kinder- und Jugendtelefon: 116 111 Elterntelefon: 0800 – 111 0 550
- Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V. – Verein gegen sexuellen Missbrauch | <https://wildwasser.de/> | info@wildwasser.de | Beratung auch in mehreren Sprachen
- Zartbitter – Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt | www.zartbitter.de | Kontakt- und Informationsstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachpersonal
- Was geht zu weit? - Projekt der Hochschule Fulda und der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, das zu den Themen Dating, Liebe, Grenzen und zum respektvollen Umgang miteinander informiert | www.was-geht-zu-weit.de